

Berlin, Sonntag,  
Die Zeitung erscheint in der Woche  
zweimal.

Bezugs-Preis:  
Bierteljährlich  
für Berlin 7 M., 50 Pf., ohne Botenlohn,  
für ganz Deutschland 9 M.,  
Oesterreich 13 Kr., 82 Hfl., Rußland  
4 Rub., 55 Kop., Holland 7 Fl., 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika usw. Kreuzbands-  
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen  
für England in London bei  
Aug. Siegle 30 Lime Street E.C. und  
Cowie & Co. 19 Greatam Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen  
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 6. Juni 1909.

Als besondere Beilagen erscheinen  
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Dichtungslisten der  
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen  
mit Restanten-Listen  
und viele andere wichtige tabellarische  
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.  
Wochenteil 1 M.

Telegramm-Adresse:  
Börsenfrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:  
Amt I, Nr. 243.

## Hierzu als V. Beilage: Hotel- und Bäder-Anzeiger.

### Vom Tage.

Auf der Germaniafahrt in Kiel lief gestern der Kreuzer „Ersag Schwalbe“ von Stapel. Das Schiff erhielt den Namen „Köln“.

Fallières teilte im französischen Ministerrat mit, der Kaiser von Rußland werde am 31. Juli nach Cherdoug kommen und am 2. August in Cowes mit König Edward zusammentreffen.

Aus Konstantinopel wird berichtet, daß die Orientbahnfrage gestern nachmittag endgültig geregelt worden ist.

Wie aus Weimar gemeldet wird, überfuhr das Automobil des Großherzogs auf der Ettersburger Chaussee einen zwölfjährigen Knaben, der kurze Zeit darauf starb.

## Zur Reform der Erbschaftsteuer.

Wie aus der an anderer Stelle wiedergegebenen Darlegung der „Nord. Allg. Ztg.“ hervorgeht, wird die von dem konservativ-kerfischen Antiliberalen Grabbe getragene Erbschaftsteuer wieder zu neuem Leben ermahnen und vielleicht doch noch glücklich in den Häfen der Reichsfinanzreform gebracht werden. Die verbündeten Regierungen halten denn doch an ihr fest, und bei der nötigen Energie von oben her werden wohl auch die Konservativen oder wenigstens die meisten derselben schließlich ihr Damaskus finden! Unter diesen Umständen erscheint es durchaus angezeigt, noch einmal auf diese Steuerreform zurückzukommen und sich ihre Gestaltung insofern klar zu machen, daß sie einen einigermaßen für die Finanzen des Reiches ausreichenden Ertrag gewährt. „Nachlasssteuer“ und „Erbfallsteuer“ beziehen sich im Grunde genommen auf dasselbe Objekt, die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, sie unterscheiden sich aber insofern, als die erstere die Erbschaft als Ganzes, als eine Vermögensseinheit, die letztere dagegen die auf den einzelnen Erwerber fallenden Anteile bezw. Erbquoten, Legate usw. trifft. Bei der Nachlasssteuer handelt es sich um die Leistungsfähigkeit des Erblassers, sie kann als eine diesem selbst noch auferlegte Steuer gelten, kennt also keine anderen Befreiungen, als die nach der Höhe des ganzen zur Besteuerung herangezogenen Objekts, indem diese erst von einem gewissen Betrage ab beginnt, während bei der Erbfallsteuer die Leistungsfähigkeit des Erwerbers in Betracht kommt und aus dessen persönlichen Verhältnissen zum Erblasser und seinen sonstigen Eigenschaften und aus anderen Umständen Ausnahmen statuiert werden, die teils zu völliger Befreiung von der Steuer, teils zur Herabminderung der Steuerlast führen. Nach den Erklärungen des Reichstanzlers ist es gewiß, daß die ursprüngliche Vorlage einer „Nachlasssteuer“ fallen gelassen ist, und daß man dem Reichstage nach seinem Wiederzusammentritt nur eine „Erbfallsteuer“ vorschlagen wird. Damit erhebt sich die Frage, welche Form den Vorzug verdient, und man hat nur zu unteruchen, wie diese Erbfallsteuer zu gestalten ist. Es kann nun nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der Schwerpunkt in der Heranziehung der Ehegatten und Deszendenten des Erblassers liegt, da sonst die ganze Reform ohne Wert wäre. In verschiedenen deutschen Bundesstaaten und in allen großen Kulturländern ist die Steuer in dieser Weise gestaltet. In den Hanse-

städten Lübeck und Bremen sowie in Elsaß-Lothringen sind Gatten und Abkömmlinge der Steuer unterworfen, in Hamburg nur die letzteren, in Schwaburg-Sonderhausen und Neuh Altäre Linie sind Abkömmlinge frei. In Preußen waren früher nach dem Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 erbschaftsteuerpflichtig allgemein die überlebenden Ehegatten, die überlebenden Ehefrauen dann, wenn sie nicht zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangten. Diese Vorschrift wurde erst durch das Erbschaftsteuergesetz vom 30. Mai 1873 aufgehoben, des die gänzliche Befreiung der Ehegatten aussprach. Man knüpft also in dieser Hinsicht nur an früher bestandene Rechtszustände an, wenn jetzt die Ausdehnung der Steuer auf Ehegatten erfolgen soll. Aber auch die Heranziehung der Deszendenten ist eine absolute Notwendigkeit, da sonst ein irgendwie erheblicher Ertrag nicht erhofft werden kann. Die konservativen Pfaffen von der Erschütterung der Familie sind in der Deffektivität schon genügend gewarnt und widerlegt. Hier spielt ein gut Teil von tristem Egoismus mit. Was in allen großen Kulturstaaten ohne jede Schädigung des Familieninneren schon lange Rechtens ist, wird endlich auch in dem Deutschen Reich möglich sein, zumal es sich ja nur um größere Vermögensmassen handelt, welche in betreff der Abstammung besteuert werden. Eine Grenze wird sich bei einigen Willen schon finden lassen. Von dieser muß natürlich eine stufenförmige Erhöhung der Prozentsätze je nach der Steigerung des Anfalls eingeführt werden. Hierbei können die Bestimmungen in andern Staaten als Muster dienen, die ausführlich in den Beilagen zum Nachlasssteuerentwurf angegeben sind. Man wird die Vorschläge der verbündeten Regierungen abwarten müssen, ehe man zu ihnen Stellung nehmen kann. Aber auch abgesehen von diesem Streitpunkt bei Gatten und Kindern werden die sonst bestehenden Ausnahmesteuerfälle für Anfälle an weitere Verwandten, an kirchliche, gemeinnützige und sonstige Anstalten einer Revision unterzogen werden müssen. Die danach steuerfreien Sätze des Erwerbes sind also zu vermindern, andererseits die Prozente zu erhöhen. Das geltende Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 wird gänzlich umgearbeitet werden müssen, da die jetzt projektierte Novelle zu demselben nach dem Wegfall der Nachlasssteuer nicht mehr genügen kann.

Nebriens wird man auch Vorarbeiten gegen etwaige Verschleierungen und Verbundelungen der wahren Sachlage treffen müssen, um Zerplitterungen der Nachlassmasse in einzelne Teile, welche dann unter die Steuerfreiheit fallen würden, vorzubeugen. Bei der Nachlasssteuer waren solche nicht möglich, bei der Erbfallsteuer könnten sie aber leicht vorkommen, um einerseits die Anfälle ganz frei zu machen, andererseits unter niedrigere Prozentsätze zu bringen. Solchen Hinterziehungen der Steuer muß der Gesetzgeber entgegenzutreten.

Sodann erlangt nun auch der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates eine erhöhte Bedeutung. Für die darin in Aussicht genommene Einschränkung der Intestaterbfolge haben sich sowohl aus juristischen als aus volkswirtschaftlichen Kreisen immer mehr Stimmen erhoben. Die völlige Widerförmigkeit dieser schrankenlosen Erbfolge bis in die entferntesten Grade der Verwandtschaft ist so augenfällig, daß nur die alte Gewohnheit an das Bestehende den Widerstand erklären kann. Nirgendwo gilt auf dem Rechtsgebiet mehr als hier der Satz: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine enge Kranke fort!“ Weder das germanische noch das ältere römische Recht kannte diese Ausdehnung, die Kaiser Justinian eingeführt hat und die dann in Deutschland rezipiert wurde. Mit solchen Pfaffen, wie sie von den Gegnern gebraucht werden: „sozialistische Tendenzen“, Erbraub und ähnliche Redensarten, kann man diese

von hervorragenden Rechtsgelehrten und Nationalökonomen dringend empfohlene Reform nicht bekämpfen!

Hoffen wir, trotz der fatalen Vorgänge in der Finanzkommission, daß der Reichstag bei der ihm obliegenden Aufgabe, bei der Reform der Reichsfinanzen vor allem auch den Besitz in genügender Weise zur Steuer heranzuziehen, zu der allein richtigen Ansicht kommt, daß dies nur in der Neugestaltung der Erbschaftsteuer in Verbindung mit einem erweiterten Erbrecht des Staates erfolgreich geschehen kann. Dann wird er sich ein wahres Verdienst um das Reich erwerben und sich selbst ein monumentum aere perennius setzen!

## Telegramme.

Breslau, 5. Juni. (C. T. C.) Die Besserung im Befinden des Kardinal-Fürstbischofs Dr. von Kopp hält weiter an.

Kiel, 5. Juni. (C. T. C.) Auf der hiesigen Germaniafahrt erfolgte heute nachmittag 4 Uhr in Gegenwart des Prinzen Heinrich von Preußen sowie in Anwesenheit von Vertretern der Marine und der städtischen Behörden von Kiel und Köln der Stapellauf des Kreuzers „Ersag Schwalbe“. Oberbürgermeister Wallraf aus Köln taufte das Schiff auf den Namen „Köln“. Die Herren aus Köln sind für heute abend vom Viceadmiral Dreyling, der den Staatssekretär v. Tirpitz vertritt, zu einem Diner geladen.

Weimar, 5. Juni. (C. T. C.) Das Automobil des Großherzogs überfuhr heute nachmittag auf der Ettersburger Chaussee einen zwölfjährigen Knaben, der so schwer verletzt wurde, daß er kurze Zeit darauf starb. Der Großherzog kehrte sofort um und holte einen weimarisches Chirurgen herbei. Dem Chauffeur des Großherzogs trifft dem Vernehmen nach keine Schuld.

Leipzig, 5. Juni. (C. T. C.) Das Reichsgericht verhandelte heute über die Revision des Kaufmanns Otto Feller, der am 29. März vom Schurgericht beim Landgericht I Berlin, wegen eines an den Rentier Heidemann begangenen Giftmordversuchs zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Die Sache wurde an das Schurgericht zurückverwiesen, weil der als Zeuge vernommene Heidemann nicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen worden war. Ueber die Revision des Staatsanwalts in Sachen der wegen Verhülfe zum Mordversuch mitangeklagten und im Hauptverfahren freigesprochenen geschiedenen Ehefrau des Verletzten, Johanna Schoeber, wird später verhandelt werden.

Paris, 5. Juni. (C. T. C.) Präsident Fallières teilte heute im Ministerrat mit, der Kaiser von Rußland werde den Besuch, den er ihm im letzten Jahre in Neval gemacht habe, erwidern und am 31. Juli in Cherdoug eintreffen, um zwei Tage darauf zu verweilen. Am 2. August reife der Kaiser nach Cowes, wo er mit dem König von England zusammentreffen werde.

Paris, 5. Juni. (C. T. C.) Der bisherige diplomatische Agent Dr. Stanciov überreichte heute dem Präsidenten Fallières sein Beglaubigungsschreiben als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königreichs Bulgarien in Paris. In seiner Ansprache betonte Stanciov, daß König Ferdinand und sein Volk die Freundschaft Frankreichs zu schätzen wüßten, das durch seinen Einfluß im europäischen Konzert und seine herzliche Sympathie für Bulgarien zur Anerkennung des neuen Königreiches beigetragen habe. Präsident Fallières antwortete, die Sympathien Frankreichs würden bei keinem Werk des Friedens und der Zivilisation fehlen, das der König der Bulgaren in der Weisheit seiner Pläne und in dem hohen Gefühl seiner neuen Pflichten unternehmen werde.

Marseille, 5. Juni. (C. T. C.) Etwa 50 eingekerkerte Seeleute flohen in der vergangenen Nacht an Bord zweier zur Abfahrt bereiter Dampfer, löschten die Kesselsteuer aus und entfernten die Kohlen,